

I. Geltung und Vertragsschluss

1. Unsere Liefer- und Dienstleistungsbedingungen gelten für unsere sämtlichen Leistungen in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung. Ergänzend gelten unsere Verrechnungssätze in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung.
2. Unsere Liefer- und Dienstleistungsbedingungen sowie Verrechnungssätze gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Kunden in der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Fassung.
3. Es gelten vorbehaltlich vertraglicher Vereinbarungen ausschließlich die unter Abschnitt I. 1. aufgezählten Regelungen. Andere Regelungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
4. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Der Umfang unserer Leistungen wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung nebst ihren schriftlichen Anlagen abschließend bestimmt. Sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, die Auftragsbestätigung innerhalb von vier Wochen nach Zugang bei uns anzunehmen. Soweit unsere Auftragsbestätigung ein neues Angebot darstellt, gilt dieses als von Ihnen angenommen, wenn Sie dem nicht unverzüglich durch schriftliche Anzeige innerhalb von einer Woche bei uns eingehend widersprechen.
5. Nebenabreden und Änderungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Regelung. Ist für die Produkte eine Pauschalvergütung und/oder ist für die Übergabe ein fester Termin vereinbart worden, gilt folgendes:
Soweit zweckmäßig erscheinende Änderungen und/oder Wünsche des Bestellers nach Auftragserteilung den Aufwand bei uns erhöhen und/oder die Termineinhaltung gefährden, können wir eine angemessene Erhöhung der Vergütung und/oder Verschiebung der Termine verlangen, wenn wir dies innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Änderungsnotwendigkeit und/oder Erhalt der Wünsche des Bestellers schriftlich geltend machen. Geben wir mit der Geltendmachung bereits eine neue Vergütung bzw. neue Termine an, gelten diese als angenommen, wenn der Besteller nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen widerspricht. Wir werden den Besteller darauf hinweisen, wenn irgendeine Ursache im Verantwortungsbereich des Bestellers den Aufwand bei uns erhöht oder die Termineinhaltung gefährdet.
6. Unsere Erfüllung des Vertrages bezüglich derjenigen Lieferteile, die von staatlichen Exportvorschriften erfasst werden, steht unter dem Vorbehalt, dass uns die erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.
7. Von uns übergebene Unterlagen und gemachte Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur verbindlich, soweit wir diese ausdrücklich als Vertragsbestandteil aufzuführen bzw. ausdrücklich auf diese Bezug nehmen.
8. An sämtlichen Informationen und übergebenen Unterlagen (z. B. Muster, Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Dokumentationen), auch in elektronischer Form, behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.
9. Soweit keine entgegenstehende gesetzliche Vorschrift die Schriftform gemäß § 126 BGB oder strenge Formvorschriften anordnet, kann die Schriftform im Sinne dieser Liefer- und Dienstleistungsbedingungen durch die Textform ersetzt werden.
10. Diese AGB sind nicht zur Verwendung gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB bestimmt.

II. Preise und Zahlung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Unsere Preise gelten als Werk zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, Verpackung und Verladung.
- a. Bei Leistungen innerhalb der Europäischen Union hat der Kunde zum Nachweis seiner Befreiung von der Umsatzsteuer seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mit Auftragserteilung mitzuteilen. Im Falle des Unterbleibens der rechtzeitigen und vollständigen Mitteilung behalten wir uns die Berechnung der jeweils geltenden Umsatzsteuer vor.
- b. Bei Leistungen außerhalb der Europäischen Union sind wir berechtigt die gesetzliche Umsatzsteuer nachzuberechnen, wenn uns der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach jeweiligem Versand einen Ausfuhrnachweis zuschickt.
2. Kostenvoranschläge sind nur in der Form gemäß Ziff. I. 9. bindend.
3. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Kunde Zahlungen wie folgt zu leisten:
Die aufgeführten Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer. Sofern gesetzlich keine Abnahme vorzunehmen ist, sind 40 % des Preises bei Bestellung ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig und 60 % des Preises bei Lieferung bzw. Versandbereitschaftsmeldung, falls sich die Lieferung aus Gründen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben.
- Im Falle von Werkverträgen oder ausdrücklicher Vereinbarung der Notwendigkeit einer Abnahmeerklärung unserer Leistungen, sind 40 % des Preises bei Bestellung ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig und 50 % des Preises bei Lieferung bzw. Versandbereitschaftsmeldung, falls sich die Lieferung aus Gründen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben, sowie 10 % des Preises nach Abnahme. Zur Sicherung etwaiger Ansprüche des Kunden auf Rückzahlung erbrachter An- und Vorauszahlungen verpflichten wir uns gegenüber dem Kunden zur Stellung einer Anzahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) in Höhe der jeweils geleisteten Anzahlung. Die Bürgschaft soll bis zur Abnahme befristet sein; sie dient ausschließlich dem vorgenannten Sicherungszweck und insbesondere nicht als Gewährleistungsbürgschaft.
4. Montagen und Dienstleistungen werden zu den jeweils aktuellen Verrechnungssätzen, welche bei uns angefordert werden können, abgerechnet. Für Arbeiten außerhalb normaler Arbeitszeiten werden Zuschläge erhoben. Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.
5. Zahlungen sind ohne jeden Abzug auf unser Konto zu leisten. Für Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen gilt anstatt dieses Abschnitts II. 5. der Abschnitt XIII. 6. j.
6. Der Kunde kann nur mit dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
7. Der Kunde kommt 30 Tage nach Zugang der Rechnung ohne weitere Mahnung in Verzug.
8. Die Preise des Angebots gelten nur bei Bestellung des vollen Umfangs der angebotenen Leistungen.

III. Leistung, Gefahrenübergang, Entgegennahme, Kündigung bei Werkleistungen

1. Zumutbare Teilleistungen behalten wir uns vor.
2. Es gelten die Incoterms 2020 als vereinbart gemäß Angebot.
3. Bei Werkleistungen geht mit deren Abnahme die Gefahr auf den Kunden über. Übernimmt der Kunde den Transport der Sache vom Herstellungsort zur Verwendungsstelle, hat er die Gefahr für die Dauer des Transports zu tragen.
4. Die Regelungen über den Gefahrenübergang gelten auch, wenn Teilleistungen erfolgen oder weitere Leistungen von uns zu erbringen sind.
5. Verzögert sich oder unterbleibt die Lieferung oder Abnahme infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Lieferbereitschaft bzw. der Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. Wir verpflichten uns, vom Kunden verlangte Versicherungen auf dessen Kosten abzuschließen.
6. Der Kunde darf die Entgegennahme der Leistung bei unwesentlichen Mängeln und Mengenabweichungen, unbeschadet seiner Rechte aus Abschnitt VIII., nicht verweigern.
7. Im Falle einer Kündigung von Werkleistungen durch den Kunden gemäß § 648 BGB haben wir, neben dem Vergütungsanspruch auf etwaige bereits erbrachte Leistungen, Anspruch auf Zahlung der Vergütung für noch nicht von uns erbrachte Leistungen in Höhe von mindestens 10 % des Nettopreises der Gesamtvergütung. Uns bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass tatsächlich ein höherer Schaden entstanden ist und/oder höhere Aufwendungen gemacht worden sind und diese, statt der Pauschale von dem Kunden ersetzt, zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass tatsächlich kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden und/oder wesentlich geringere Aufwendungen, als in Höhe der Pauschale, entstanden sind.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an Liefergegenständen geht erst nach deren vollständiger Bezahlung auf den Kunden über. Soweit die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts im Bestimmungsland an besondere Voraussetzungen oder besondere Formvorschriften geknüpft ist, hat der Kunde für deren Erfüllung Sorge zu tragen.
2. Der Kunde darf den Liefergegenstand vor Eigentumsübergang weder verpfänden, veräußern noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände nach Mahnung berechtigt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Weder das Herausgabeverlangen hiernach, noch die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten als Rücktritt.
4. Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes zu verlangen.
5. Hat der Kunde seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, so gilt ergänzend:
 - a. Abweichend von Abschnitt IV. 1. behalten wir uns das Eigentum an den Liefergegenständen vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsverbindung befriedigt sind.
 - b. Abweichend von Abschnitt IV. 2. ist der Kunde unter den folgenden Bedingungen berechtigt unter Eigentumsvorbehalt stehende Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern bzw. zu verarbeiten:
Er hat die Liefergegenstände unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, wenn die Liefergegenstände vom Dritterwerb nicht bereits zuvor vollständig bezahlt worden sind. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungsverzug des Kunden. Der Kunde tritt mit Vertragsschluss mit dem Dritterwerb alle aus einer Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen betreffend die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände an uns ab. Im Falle der Verbindung/Verarbeitung mit anderen beweglichen Sachen und der Entstehung von Miteigentum umfasst die Abtretung nur den unserem Miteigentum entsprechenden Forderungsanteil.
 - c. Zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung solange ermächtigt, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt. Wir können jederzeit verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt. Der Kunde hat uns in solchen Fällen alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazu benötigten Unterlagen auszuhandigen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.
 - d. Die Verarbeitung von Vorbehaltsware wird durch den Kunden stets für uns als Hersteller vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen vermischt, vermengt, verbunden oder verarbeitet, so erwerben wir das (Mit-) Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache vermischt, vermengt, verbunden oder verarbeitet und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilig Eigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Vermischung, Vermengung, Verbindung oder Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
 - e. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Rechnungswert unsere noch offenen (Rest-) Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 15 % übersteigt.
 - f. Sofern unsere Liefergegenstände fest mit Grund und Boden verbunden bzw. in einem Gebäude eingetuft werden, erfolgt die Verbindung oder Einfügung nur zu einem vorübergehenden Zweck.

V. Leistungsfrist

1. Die Einhaltung der vereinbarten Leistungsfrist setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen uns und dem Kunden geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Leistungsfrist angemessen. Dies gilt nicht, wenn die Verzögerung durch uns zu vertreten ist.
2. Die Einhaltung der Leistungsfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sie erkennen abzeichnende Verzögerungen teilen wir mit.
3. Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise unsere Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Ist die Nichteinhaltung der Leistungsfrist zurückzuführen auf höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Verzögerung des Erhalts staatlicher Genehmigungen oder sonstige außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Ereignisse, verlängert sich die Leistungsfrist angemessen. Dies gilt auch, falls wir mit der Erbringung unserer Leistung in Verzug sein sollten. Sie erkennen abzeichnende Verzögerungen teilen wir mit.
5. Werden die Lieferung bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Die Geltendmachung weiteren Schadens- und/oder Aufwendungsersatzes bleibt vorbehalten.
6. Wir behalten uns vor, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Lieferung bzw. Abnahme anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

VI. Leistungsverzögerungen, Unmöglichkeit

1. Der Kunde kann bei teilweiser Unmöglichkeit nur vom Vertrag zurücktreten, wenn die Teilleistung nachweisbar für den Kunden ohne Interesse ist. Ist dies nicht der Fall, so hat der Kunde den auf die Teilleistung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Im Übrigen gilt Abschnitt IX. Tritt Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch alleiniges oder überwiegendes Verschulden des Kunden ein, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet, unter Anrechnung etwaiger ersparter Aufwendungen unsererseits.
2. Ist die Unmöglichkeit von keinem Vertragspartner zu vertreten, so haben wir Anspruch auf einen unserer geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung.
3. Der Kunde ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt, wenn – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns während unseres Verzuges gesetzte angemessene Frist zur Leistungserbringung fruchtlos verstreicht.
4. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt IX.

VII. Abnahme

1. Unsere Werkleistungen gelten zwei Wochen nach unserer Meldung der Abnahmebereitschaft als abgenommen, es sei denn der Kunde rügt schriftlich innerhalb dieses Zeitraums bei uns eingehend bestehende wesentliche Mängel.
2. Zur Abnahmeverweigerung ist der Kunde nur berechtigt, sofern der Mangel den gewöhnlichen und/oder den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch des Werkes und/oder dessen Wert aufhebt oder erheblich mindert. Sofern das Werk mit Mängeln behaftet ist, die nicht zur Abnahmeverweigerung berechtigen, hat die Abnahme unter dem Vorbehalt der Mangelbeseitigung zu erfolgen.
3. Abnahmeverweigerungen oder Vorbehalte gegen die Abnahme müssen unverzüglich, schriftlich unter Angabe und Beschreibung des gerügten Mangels, erfolgen.
4. Die Nutzung des Liefergegenstandes durch den Kunden zum bestimmungsgemäßen Gebrauch gilt als Abnahme.

VIII. Mängelansprüche

1. Bei Sach- und Rechtsmängeln hat der Kunde folgende Mängelansprüche:
 - a. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

INSTRON GMBH

Landwehrstr. 65 ■ Schenck Technologie- und Industriepark ■ 64293 Darmstadt
Fon +49 (0)6151 3917 0 ■ Fax +49 (0)6151 3917 500 ■ www.instron.com
Geschäftsführer: Graham Rogers ■ Handelsregister Darmstadt HRB 7494
Commerzbank AG Darmstadt ■ IBAN: DE96 5084 0005 0138 3074 00 ■ BIC: COBADEFFXXX

b. Nach unserem Ermessen liefern wir eine mangelfreie Sache oder beseitigen Mängel, sofern der Liefergegenstand bereits bei Gefahrübergang gemäß Abschnitt III. nachweislich mangelbehaftet war. Der Kunde hat Mängel unverzüglich zu rügen und schriftlich unter Angabe und Beschreibung des gerügten Mangels zu melden. Ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über.

c. Mängelansprüche entstehen nicht infolge von Ursachen, die nicht auf unser Verschulden zurück zu führen sind, beispielsweise: Natürliche Abnutzung, übermäßige Beanspruchung, unsachgemäß vorgenommene Eingriffe oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Kunden oder Dritter, unvollständige oder fehlerhafte Informationen durch den Kunden, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung, Montage oder Inbetriebsetzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel/Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, uns unbekannte schädliche Umgebungsbedingungen, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, ohne unsere Zustimmung vorgenommene Änderungen am Liefergegenstand.

d. Der Kunde hat uns die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Wird uns diese Gelegenheit nicht eingeräumt, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

e. Im Falle der Nacherfüllung tragen wir alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort, als dem Erfüllungsort, verbracht wurde.

f. In Fällen schuldhafter Mitverursachung der Mängel durch den Kunden, insbesondere aufgrund der Nichtbeachtung seiner Schadensvermeidungs- und Minderungspflicht, haben wir bei Nacherfüllung Anspruch auf einen der Mitverursachung des Kunden entsprechenden Schadenersatz.

g. Wenn eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung wegen eines Mangels fruchtlos verstreicht, hat der Kunde – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag oder angemessener Minderung des Preises. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur angemessenen Minderung des Vertragspreises zu.

h. Für Dienstleistungen gilt anstatt Abschnitt VIII. 1. g. der Abschnitt XIII. 14.

i. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes innerhalb der in Abschnitt XII. genannten Fristen zur Schutz- oder Urheberrechtsverletzung, verschaffen wir grundsätzlich dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch oder modifizieren den Liefergegenstand derart, dass die Schutz- oder Urheberrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind die Parteien zum Rücktritt berechtigt. Innerhalb der Fristen werden wir den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

j. Unsere in Abschnitt VIII. 1. i. genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich Abschnitt IX. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

k. Anspruch auf Nacherfüllung wegen Schutz- oder Urheberrechtsverletzung sowie die Freistellung, wie in VIII. 1. i. genannt, besteht nur, wenn – der Kunde uns unverzüglich schriftlich unter Angabe und Beschreibung der geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet, – der Kunde uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VIII. 1. i. ermöglicht, – uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, – INSTRON die Schutz- oder Urheberrechtsverletzung zu vertreten hat, was z. B. nicht der Fall ist, wenn die Verletzung auf einer Anweisung oder Spezifikation des Kunden beruht – oder wenn die Schutz- oder Urheberrechtsverletzung dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

2. Alle weiteren Mängelansprüche (insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind) bestimmen sich ausschließlich nach den Abschnitten IX. und XIII. 9.

IX. Haftung

1. Wir haften im Falle von Schäden wegen Pflichtverletzungen, unabhängig aus welchem Rechtsgrund, (insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind) nur bei:

- Vorsatz,
- schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
- grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,
- schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben,
- Verletzung von Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien,
- Personen- oder Sachschäden soweit nach Produkthaftungsgesetz an privat genutzten Gegenständen zu haften ist.

2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch für grobe Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter sowie für leichte Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

3. Unsere Haftung für die Vernichtung von Daten beschränkt sich auf den Kostenaufwand, der zu ihrer Rekonstruktion erforderlich wäre, wenn diese Daten durch den Kunden ordnungsgemäß gesichert worden wären.

4. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden wird durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe des Auftragswertes und Schadenshöhe, begrenzt.

5. Insbesondere wird bei der Erbringung von Werkleistungen nach Vorgabe des Kunden die Haftung für die Verletzung von Schutzrechten Dritter ausgeschlossen. Eine Prüfungspflicht seitens des Unternehmers besteht im Hinblick auf Schutzrechte Dritter nicht.

6. Wir haften nicht für die Folgen von Mängeln, für die gemäß Abschnitt VIII. 1. c. keine Mängelansprüche entstehen.

7. Beim Verkauf gebrauchter Waren sind, außer im Falle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Mängelansprüche ausgeschlossen.

X. Versicherungsvertragliche Ansprüche

Soweit wir bezüglich des Liefergegenstandes als Mitversicherer unmittelbar Ansprüche gegen den Versicherer des Kunden haben, erteilt der Kunde uns bereits jetzt seine Zustimmung zur Geltendmachung dieser Ansprüche

XI. Software

1. Für im Lieferumfang enthaltene Softwareprodukte anderer Anbieter gelten deren Allgemeine Geschäftsbedingungen vorrangig. Sollten diese nicht vorliegen, lassen wir sie dem Kunden auf Anfrage zukommen.

2. Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Softwareanbieters gelten unsere Bedingungen, die Abschnitte XI. 3. bis XI. 5. gelten analog. Im Falle der Unwirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Softwareanbieters gelten unsere Bedingungen.

3. Der Kunde erhält an unseren Softwareprodukten sowie der zugehörigen Dokumentationen auf Dauer ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Die Vergabe von Lizenzen ist nicht zulässig.

4. Wir sind zur Überlassung des, dem Softwareprodukt zugrunde liegenden, Quellcodes grundsätzlich nicht verpflichtet.

5. Der Kunde darf unsere Softwareprodukte nur im gesetzlich zulässigen Umfang bearbeiten. Der Kunde darf Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – weder entfernen noch ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung verändern.

XII. Verjährung

1. Mängelansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang.

2. Mängelansprüche des Kunden wegen Mängeln an Bauwerken bzw. wegen Werken, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für Bauwerke bestehen, verjähren in 5 Jahren ab Gefahrübergang.

3. Mit Ausnahme von Abschnitt XII. 4. verjähren alle übrigen Ansprüche des Kunden, aus welchen Rechtsgründen auch immer, in 12 Monaten ab Gefahrübergang.

4. Für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; grob fahrlässiges Verhalten von Organen oder leitenden Angestellten; vorsätzliches oder arglistiges Verhalten; die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; Garantien sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten stattdessen die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

5. Der Beginn der Verjährung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

XIII. Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen

Für Montagen, Reparaturen und Dienstleistungen gilt ergänzend:

1. Reparaturaufträge werden nur schriftlich entgegengenommen.

2. Mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung erkennen wir den Reparaturauftrag an. Der Auftraggeber erhält damit die aktuellen „Liefer- und Dienstleistungsbedingungen der INSTRON GmbH“ sowie die aktuellen Preislistenkonditionen für die Gestaltung von Service-, Montage- und Schulungspersonal.

3. Eine Änderung der Stundensätze behalten wir uns vor falls entsprechende Umstände, insbesondere Änderungen des Gehaltstarifes, dies notwendig machen.

4. INSTRON behält sich vor, bestätigte Reparaturfristen kurzfristig aufgrund wichtiger dispositioneller Gründe zu verlegen. Der Auftraggeber wird hiervon rechtzeitig unterrichtet.

5. Abgegebene Kostenvoranschläge beziehen sich auf den übermittelten Informationsstand durch den Kunden. Der tatsächliche Aufwand der Reparatur kann erst vor Ort durch Prüfung und Demontage unseres Fachpersonals festgestellt werden und deshalb vom ursprünglich abgegeben Angebot abweichen.

6. Grundlage zur Verrechnung von Service-, Montage- und Schulungspersonal ist die jeweilig gültige Preisliste.

a. Die Tagessätze sind für die tägliche Arbeits-, Reise- und Wartezeit von 7 Stunden für Service-/Montagepersonal, sowie von 8 Stunden für Schulungspersonal gültig. Darüber hinausgehende Zeit nach den oben genannten Sätzen für Mehrarbeitsstunden berechnet.

b. Dem Personal sind auf den vorgelegten Zeitaufzeichnungen jeweils die Arbeitsstunden zu bescheinigen, ebenso, von uns nicht zu vertretende, Warte- und Stillstandszeiten und deren Ursache.

c. Die Berechnung für Einsatzvorbereitungen, Beistellung von Werkzeugen und Messmitteln, sowie für die Ausstellung von Kalibrierprotokollen und Prüfbescheinigungen erfolgt auftragsbezogen.

d. Für Reisekosten, einschließlich Auslagen für Beförderung des Gepäcks und der mitgeführten Werkzeuge und Ersatzteile, sowie eventuell anfallende Kosten für tägliche Fahrten zwischen Unterkunft und Montagestelle, berechnen wir je gefahrenen Kilometer, wobei das benutzte Beförderungsmittel unerheblich ist. Ferner berechnen wir Aufwendungen, die direkt mit der Reise verbunden sind (z. B. Telefon- und Parkkosten), nach tatsächlichem Aufwand.

e. Für Wochenendheimfahrten bei einer Entfernung bis 150 km berechnen wir die anfallenden Kilometer und die Reisezeit. Bei einer Entfernung von mehr als 150 km den kalendertäglichen Aufenthaltssatz.

f. Die Reisekosten werden ab Standort Darmstadt berechnet.

g. Für Heimfahrten zu Ostern und Weihnachten berechnen wir die Fahrtkosten und die Reisezeit.

h. Reisekosten, die durch - von uns nicht verschuldete - Unterbrechungen verursacht werden, gehen zu Lasten des Bestellers.

i. Das Personal ist gegen Arbeitsunfälle bei der Süddeutschen-Metall-BG versichert. Eine Befreiung vom § 116 SGB K kann nicht erteilt werden.

j. Zahlungen sind ohne jeden Abzug auf unser Konto zu leisten. Bei Unterbrechung bzw. längerer Dauer der Montage stellen wir Teilrechnungen aus, die bei Erhalt ebenfalls ohne Abzug zu zahlen sind.

k. Die genannten Sätze sind Nettosätze, ohne Umsatzsteuer. Die Bestimmungen des § 36 UstDV wurden bereits berücksichtigt.

7. Mängelansprüche auf geleistete Ersatz- bzw. Austauschteile verjähren in sechs Monaten ab Abnahme. Mängelansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn der Austausch des vormals defekten Teiles durch von INSTRON autorisiertes Personal ausgeführt wurde.

8. Im Austauschverfahren ersetzte Teile werden unser Eigentum.

9. Der Kunde hat unser Personal auf seine Kosten über bestehende Sicherheitsvorschriften und Gefahren zu unterrichten und alle zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen.

10. Der Kunde hat unser Personal bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten im erforderlichen Umfang zu unterstützen und erforderliche Hilfeleistungen zu erbringen, wie etwa Vorbereitung der Baustelle, Gestaltung von Werk-, Transport- und Hebezeugen, Gestaltung von Wasser und Elektrizität etc. Auch die Bereitstellung aller erforderlichen und geeigneten Anschlüsse, wie z. B. der Wasser-, Elektrizitäts- und Druckluftversorgung im unmittelbaren Bereich der Baustelle liegt im Zuständigkeitsbereich des Kunden.

11. Die Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass unsere Arbeiten sofort nach Ankunft unseres Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durchgeführt werden können.

12. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.

13. Kann eine Dienstleistung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, bleibt der Preis für die Leistungen und die Erstattung sonstiger geschuldeter Aufwendungen, abzüglich ersparter Aufwendungen durch den Kunden auszugleichen.

14. Zur Kündigung ist der Kunde nur aus wichtigem Grund berechtigt, insbesondere wenn die Dienstleistungen für den Kunden nachweisbar unbrauchbar sind.

XIV. Allgemeines

1. Alle Steuern, Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit der Leistung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat der Kunde zu tragen und gegebenenfalls an uns zu erstatten.

2. Personenbezogene Daten werden von uns unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gespeichert.

3. Wir erstatten keine Rücktransportkosten der Verpackung.

4. Der Kunde hat auf seine Kosten die für seine Verwendung der Produkte erforderlichen Genehmigungen und/oder Ex- und Importpapiere zu beschaffen.

5. Leistungs- und Erfüllungsort für Verpflichtungen des Kunden uns gegenüber ist unser Firmensitz.

6. Sollten einzelne Bedingungen dieser Geschäftsbedingungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, gilt an deren Stelle die gesetzliche Regelung und es bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

XV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Hat der Kunde seinen Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist Gerichtsstand an unserem Firmensitz in Darmstadt. Klageerhebung am gesetzlichen Gerichtsstand des Kunden behalten wir uns vor.

2. Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland findet ein Schiedsgerichtsverfahren bei der Internationalen Handelskammer in Paris nach der ICC-Schiedsgerichtsordnung statt. Die Entscheidung ist endgültig. Sie ist durch drei Richter zu fällen und zu begründen. Die Mitwirkung unseres Versicherers entsprechend den Mitwirkungsmöglichkeiten im ordentlichen Rechtsweg ist möglich. Klageerhebung an einem gesetzlichen Gerichtsstand behalten wir uns vor.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

INSTRON GMBH

Landwehrstr. 65 ■ Schenck Technologie- und Industriepark ■ 64293 Darmstadt
Fon +49 (0)6151 3917 0 ■ Fax +49 (0)6151 3917 500 ■ www.instron.com
Geschäftsführer: Graham Rogers ■ Handelsregister Darmstadt HRB 7494
Commerzbank AG Darmstadt ■ IBAN: DE96 5084 0005 0138 3074 00 ■ BIC: COBADEFFXXX